



**Satzung für die Kindertageseinrichtungen
des Marktes Oberelsbach
- Kindertageseinrichtungs-Satzung -
vom 26.09.2019**

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt der Markt Oberelsbach folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

- (1) Der Markt Oberelsbach betreibt seine Kindertageseinrichtungen als eine öffentliche Einrichtung. Ihr Besuch ist freiwillig.
- (2) Gemeindliche Kindertageseinrichtungen sind:
 - a) die Kinderkrippe für Kinder überwiegend bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 BayKiBiG),
 - b) der Kindergarten für Kinder überwiegend im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung (Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 BayKiBiG),
 - c) der Hort, dessen Angebot sich an Schulkinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres richtet (Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 BayKiBiG).
- (3) Die Kindertageseinrichtungen dienen der Betreuung, Bildung und Erziehung der dort aufgenommenen Kinder und werden ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

§ 2 Personal

- (1) Der Markt Oberelsbach stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb der Kindertageseinrichtung notwendige Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Personal gesichert sein.

§ 3 Elternbeirat

- (1) Für jede Kindertageseinrichtung ist jeweils ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

§ 4 Anmeldung; Betreuungsvereinbarung

- (1) Die Aufnahme setzt die schriftliche Anmeldung (Betreuungsvereinbarung, Buchungsbeleg, Einzugsermächtigung) durch die Personensorgeberechtigten in der Kindertageseinrichtung voraus.
- (2) Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen, sodass der Markt Oberelsbach der Erfüllung von Aufgaben nach dem BayKiBiG nachkommen kann (Art. 26a BayKiBiG).
- (3) Die Anmeldung für die Kindertageseinrichtung erfolgt für das kommende Betreuungsjahr (§ 12) jeweils zu einem gesondert bekannt gegebenen Termin. Eine spätere Anmeldung während des Betreuungsjahres ist in Ausnahmefällen möglich.
- (4) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten in einem Buchungsbeleg als Anlage der Betreuungsvereinbarung mit dem Markt Oberelsbach Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen. Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, werden für die Kindertageseinrichtungen dabei Mindestbuchungszeiten festgelegt (§ 11).



- (5) Die Änderung der Buchungszeiten ist nur in begründeten Ausnahmen jeweils zum Monatsanfang einvernehmlich und aufgrund eines schriftlichen Antrags (Änderungsbuchungsbeleg) möglich.
- (6) Alle Änderungen zu den bei der Anmeldung gemachten Angaben sind unverzüglich mitzuteilen. Dies betrifft insbesondere folgende Änderungen:
 - a) Wohnortwechsel (Nachweis durch Meldebescheinigung)
 - b) Zurückstellung / vorzeitige Einschulung (Nachweis der Schule)
 - c) Feststellung oder Wegfall einer Behinderung des Kindes
 - d) Personensorgerechtsänderungen
 - e) Namensänderungen von Kind oder Personensorgeberechtigten.
- (7) Bei Verstoß gegen § 4 Abs. 2 und 6 kann gem. Art. 26b BayKiBiG ein Bußgeld verhängt werden.

§ 5 Aufnahme

- (1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet der Markt Oberelsbach im Benehmen mit der Leitung der Kindertageseinrichtung. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Kindertageseinrichtung. Der Markt Oberelsbach oder die Leitung der Kindertageseinrichtung teilt die Entscheidung den Personensorgeberechtigten unverzüglich mit.
- (2) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den im Gemeindegebiet des Marktes Oberelsbach wohnenden Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 - a) Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden;
 - b) Kinder, deren Väter oder Mütter alleinerziehend und berufstätig sind;
 - c) Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden;
 - d) Berufstätigkeit beider Eltern;
 - e) Geschwisterkind/er in der Einrichtung;
 - f) höherer täglicher Betreuungsbedarf;
 - g) Einzugsbereich (Nähe zur Einrichtung).Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.
- (3) Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind.
- (4) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht entschuldigt, kann der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 5 anderweitig vergeben werden. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.
- (5) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Warteliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.

§ 6 Laufzeit

Wenn nicht aus anderen Gründen vorher eine Abmeldung/ein Widerruf erfolgt, endet das Betreuungsverhältnis beim Erreichen der jeweiligen oberen Altersgrenze. Die Altersobergrenzen bestimmen sich nach der Zielgruppe:

- a) Krippenkinder: Vollendung des dritten Lebensjahres
- b) Regelkinder: bis zur Einschulung
- c) Schulkinder im Hort: bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres

§ 7 Abmeldung

- (1) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten.



- (2) Die Abmeldung ist während des Betreuungsjahres nur aus wichtigem Grund (z. B. Wegzug) zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen möglich. Eine Abmeldung zum Ende des Betreuungsjahres muss bis spätestens zum 31. Mai erfolgen.

§ 8 Ausschluss, Widerruf

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
 - b) es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,
 - c) die Personensorgeberechtigten wiederholt gegen Regelungen der Betreuungsvereinbarung verstoßen, insbesondere die vereinbarten Buchungszeiten nicht einhalten,
 - d) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint,
 - e) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnungen innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind,
 - f) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen.
- (2) Ein Kind muss vorübergehend vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es ernsthaft erkrankt ist oder an einer ansteckenden Krankheit leidet (§ 9 gilt entsprechend).
- (3) Der Markt Oberelsbach kann das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende widerrufen, wenn
 - a) ein durch ein Gastkind belegter Platz von einem Kind aus dem Gemeindegebiet benötigt wird.
 - b) sofern ein wichtiger Grund vorliegt

§ 9 Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtungen während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (1) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.
- (4) Bei einer ansteckenden Krankheit ist die Kindertageseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder Gesundheitszustandes nachgewiesen wird.
- (5) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen Räume der Kindertageseinrichtungen nicht betreten.

§ 10 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten und die Ferien der Kindertageseinrichtungen werden von der Leitung der Einrichtung rechtzeitig festgesetzt und in der Einrichtung ausgehängt.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen bleiben an den gesetzlichen Feiertagen und an den durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegebenen Tagen und Zeiten geschlossen.
- (3) Sonstige Schließzeiten werden vom Markt Oberelsbach bzw. der Leitung der Kindertageseinrichtung rechtzeitig (durch Aushang) bekannt gegeben.

§ 11 Mindestbuchungszeiten

Zur Sicherstellung und Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) werden folgende Mindestbuchungszeiten für die Kindertageseinrichtungen festgelegt:



- (1) Die Mindestbuchungszeit für den Krippen- und Hortbereich beträgt wöchentlich sechs Stunden.
- (2) Die Mindestbuchungszeit für den Regelbereich beträgt wöchentlich 20 Stunden.

§ 12 Betreuungsjahr

Das Betreuungsjahr für die Kindertageseinrichtungen beginnt am 01. September und endet am 31. August.

§ 13 Gebühren

Der Markt Oberelsbach erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen Gebühren nach Maßgabe der Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung.

§ 14 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten; Regelmäßiger Besuch; Elternabende

- (1) Die Kindertageseinrichtung kann ihre Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das angemeldete Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.
- (2) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen.

§ 15 Betreuung auf dem Wege

Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen. Bei Schulkindern haben sie schriftlich zu erklären, falls ihr Kind allein nach Hause gehen darf. Solange eine solche Erklärung nicht vorliegt, muss das Kind persönlich vor Ende der Öffnungszeiten abgeholt werden.

§ 16 Unfallversicherungsschutz

Kinder in Kindertageseinrichtungen sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Das durch den Betreuungsvertrag begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) mit ein. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 17 Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich der Markt Oberelsbach zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet der Markt Oberelsbach nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

§ 18 Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtungen sowie für die Erhebung der Elternbeiträge werden durch den Markt Oberelsbach folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
 - Namen und Anschrift der Personensorgeberechtigten und der Kinder,
 - Geburtsdaten aller Kinder,
 - zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten,
 - Elternbeitrag,
 - Berechnungsgrundlage.



(2) Die Löschung der Daten erfolgt frühestens nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen, beginnend mit dem Ausscheiden bzw. Ausschluss des Kindes aus der Einrichtung.

§ 19 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22.09.2009 außer Kraft.

Markt Oberelsbach, den 27.09.2019

Birgit Erb
Erste Bürgermeisterin